Personalrat

Gesamtschule *Sekundarschule * PRIMUS-Schule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf

© 0211-475-4003

B 0211-8756 5103 1539

www.gesamtschul-pr.de

 \bowtie gabi.wegner@brd.nrw.de



Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:00 Uhr

Vorsitzende: Gabi Wegner

Januar 2022

Teilzeit – Merkblatt

Seit Oktober 2013 hat die Bezirksregierung Düsseldorf neue Empfehlungen für den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte veröffentlicht. Diese Empfehlungen richten sich, anders als die bisherigen, an alle Schulformen, so dass die Arbeitsbedingungen von Schulen mit gebundenem Ganztag nicht ausdrücklich berücksichtigt werden.

Die rechtlichen Grundlagen sind das Landesbeamtengesetz (LBG NRW), das Landesgleichstellungsgesetz (LGG), das Schulgesetz NRW (SchulG), die Allgemeine Dienstordnung (ADO) und das Frauenförderkonzept der Bezirksregierung.

Die Bezirksregierung macht keine konkreten Vorschläge für die Reduzierung außerunterrichtlicher Aktivitäten. Im vorherigen Teilzeitmerkblatt, das in Zusammenarbeit mit dem Gesamtschulpersonalrat erstellt wurde, sind konkrete Beispiele zur Umsetzung vor Ort aufgezeigt worden. Jede Schule (Schulleitung, Lehrerkonferenz und Ansprechpartnerin gemeinsam) ist aber jetzt aufgefordert, konkrete Vereinbarungen zu treffen.

Dieses Personalratsinfo zeigt Spielräume und Möglichkeiten auf, die besondere Belastung der Teilzeitlehrkräfte zu berücksichtigen. Dabei haben wir auf bewährte Empfehlungen zurückgegriffen. Bereits bestehende schulische Vereinbarungen haben weiterhin Gültigkeit.

Schulen, die noch keine Beschlüsse zum Einsatz der Teilzeitbeschäftigten und zu den Grundsätzen der Stundenplangestaltung für Teilzeit- und Vollzeitkräfte gefasst haben, sollten diese in ihren **Lehrerkonferenzen** herbeiführen (SchulG § 68 (3) 1.). Nur dann ist die Schulleitung verpflichtet, davon abweichende Unterrichtsverteilungen oder Stundenpläne gegenüber der betroffenen Lehrkraft oder vor der Lehrerkonferenz zu begründen.

Teilzeitbeschäftigte in einer Beurlaubung gemäß LBG § 64 (Teilzeit und Urlaub aus familiären Gründen), § 67 (Familienpflegezeit und Pflegezeit) und Lehrer*innen, die Teilzeit in der Elternzeit arbeiten § 74 LBG, müssen bei der Stundenplangestaltung besonders berücksichtigt werden. Die Vereinbarkeit von Familienpflichten (Kindererziehung und/oder Pflege von Angehörigen) und Beruf liegt im ausdrücklich formulierten Interesse einer Gesellschaft, die auf dem Generationenvertrag aufbaut und die Gleichstellung der Geschlechter anstrebt (LGG § 13 und 14).

Dieser Fürsorgeaspekt, die Personalführungspflichten der Schulleitungen im Hinblick auf das Landesgleichstellungsgesetz und das Frauenförderkonzept verpflichten die Schulen, den Belangen der Teilzeitbeschäftigten in jedem Einzelfall gerecht zu werden.

Empfehlungen für den Einsatz
teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
vom 18.10.2013

und Familie zu erleichtern.

Aus dem allgemeinen Fürsorgegedanken, den Vorgaben des Landesbeamtengesetzes des Landes NRW (LBG NRW), dem Schulgesetz des Landes NRW (SchulG NRW), der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schuleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) sowie den Vorgaben des Frauenförderkonzepts der Bezirksregierung Düsseldorf ergibt sich für die Schulen die Verpflich-

Die nachfolgenden Empfehlungen sind aus Beratungen von Schulaufsicht und Gleichstellungsbeauftragten entstanden, ihnen liegen die v.g. Regelungen zu Grunde. Darüber hinaus wurde bei der Entwicklung der Empfehlungen eine Bestandsaufnahme und Bewertung der schulischen Praxis vorgenommen.

tung, den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte verlässlich und angemessen zu regeln, um die Vereinbarkeit von Beruf

Die Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte (Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründe, §§ 66, 67 LBG sowie § 2 EZVO; Teilzeitbeschäftigung wegen Altersteilzeit, § 65 LBG; Teilzeitbeschäftigung aufgrund voraussetzungsloser Teilzeit, § 63 LBG).

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich zum einen an die Schulleitungen; zu ihren Leitungsaufgaben gehört es, dafür Sorge zu tragen, dass die an der Schule getroffenen Regelungen den Grundsätzen der v.g. Vorgaben entsprechen.

In gleicher Weise angesprochen sind auch die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen sowie die Lehrerkonferenzen, die bei der Umsetzung dieser Empfehlungen einzubeziehen sind.

Diese Empfehlungen sollen eine Hilfe sein, verschiedene Interessen in einen Ausgleich zu bringen. Dabei sollen sie zugleich Grundlage und Orientierung bei der schulischen Personaleinsatzplanung sein. Auf dieser Grundlage ist die Entwicklung von schulinternen Teilzeitvereinbarungen an den einzelnen Schulen notwendig.

I. Schulische Teilzeitvereinbarung

Der Interessenausgleich zwischen den Notwendigkeiten des Schulbetriebs einerseits und den berechtigten Belangen der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte andererseits ist grundsätzlich an den Schulen zu leisten. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 SchulG, der den Schulen aufträgt, Verwaltung und Organisation der inneren Angelegenheiten selbstständig wahrzunehmen.

Auf der Ebene der eigenverantwortlichen Schule sollte dabei zwischen folgenden Partnern eine konkrete Vereinbarung getroffen werden, die es den Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften erleichtert, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen (schulische Teilzeitvereinbarung):

Kommentierung des PR

Wir empfehlen bei der Stundenplangestaltung und den Korrekturaufträgen den arbeitenden Lehrkräften in der Elternzeit einen besonderen Schutz zu gewähren.

Der Lehrerrat sollte unbedingt in die Vorbereitung miteinbezogen werden.

- Schulleitung: ihr obliegt die Organisation und Verwaltung der Schule (§ 59 Abs. 3 SchulG), zu der auch die Planung des konkreten Stundenplans mit dem Ziel, im Rahmen der personellen Ressourcen sicherzustellen, dass Unterricht ungekürzt erteilt wird;
- Lehrerkonferenz: sie kann Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen beschließen, weiterhin (auf Vorschlag der Schulleitung) Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben (§ 68 Abs. 2 SchulG), und allgemein den Schulleiter zu Stundenplänen des Einzelnen beraten (§ 68 Abs. 2 SchulG);
- Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (§ 68 Abs. 6 SchulG).

Schulische Teilzeitvereinbarungen müssen folgende Regelungen beachten:

- 1. § 69 LBG (Benachteiligungsverbot für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte),
- 2. § 17 ADO (Umfang der Dienstpflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte),
- 3. die Regelungen des LGG (insbesondere des § 13 LGG zu Arbeitszeit und Teilzeit) sowie
- 4. die Vorgaben des Frauenförderplans (Verpflichtung der Schulen, den Einsatz Teilzeitbeschäftigter verlässlich und angemessen zu regeln, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern).

Die im Folgenden vorgeschlagenen Aspekte sollen eine Orientierung für mögliche Inhalte der Schulischen Teilzeitvereinbarung geben.

Die Absprachen in den schulischen Teilzeitvereinbarungen sollen grundsätzlich verlässlich eingehalten werden; dies schließt nicht aus, dass in einzelnen Situationen Abweichungen von diesen Absprachen erforderlich werden können. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass notwendig werdende Abweichungen von getroffenen Absprachen mit einem zeitlichen Vorlauf versehen werden, so dass für die Teilzeitkraft eine realistische Möglichkeit der Planung und Organisation zum Beispiel von Betreuung besteht.

⇒ Dies ist ein wichtiger Hinweis, auf den sich Lehrkräfte berufen können!

II. Stundenplangestaltung

Die Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittag an allen Schulen, insbesondere an Schulen mit Ganztagsangebot, bedeutet für alle Lehrkräfte veränderte Anwesenheitszeiten bzw. Anwesenheitstage in der Schule.

Allgemein gilt der Grundsatz, dass der Umfang der Dienstpflichten und auch der Anwesenheitszeiten der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen soll.

⇒ In allen schulischen Teilzeitvereinbarungen sollte dies berücksichtigt werden.

1. Unterrichtseinsatz:

Alle Lehrkräfte sollen ihren Schulleitungen Stundenplanwünsche rechtzeitig und schriftlich vor der Erstellung des neuen Stundenplans vorlegen. Diese Wünsche sollen auf Basis der getroffenen Schulischen Teilzeitvereinbarung im Rahmen der

Beim Unterrichtseinsatz sollten auch individuelle Wünsche für einen späteren Unterrichtsbeginn berücksichtigt werden, sodass z.B. Kinder zum Kindergarten geOrganisationsmöglichkeiten berücksichtigt werden, aber auch den Bedürfnissen der gesamten Unterrichtsorganisation entsprechen.

Die Schulleitung soll mit den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften rechtzeitig Folgen des Unterrichtseinsatzes für die Stundenplangestaltung besprechen. Sofern sich aus schulorganisatorischen Gründen besondere Belastungen ergeben, sollen diese in absehbarer Zeit ausgeglichen werden.

bracht werden können.
Die Anzahl der Korrekturen soll
im Verhältnis zur Stundenreduzierung stehen. Bei der Beteiligung von Teilzeitkräften an ZP
und Abi sollte der Einsatz anteilig erfolgen und individuell ab-

Die Anzahl der "kleinen" Aufsichten ist dem Umfang der Arbeitszeit anzupassen z.B.

- bis zu 13
 Lehrerwochenstunden (LWS):
 max. 25 30 Minuten
- bis zu 20 LWS: max. 35 - 45 Minuten

gesprochen werden.

 bis zur vollen Stelle: max. 50 - 60 Minuten

Aufsichten während der Mittagspausen werden laut Ganztagserlass 2:1 auf die Pflichtstundenzahl angerechnet.

Schwangere, stillende Mütter und Lehrkräfte, die bis zu 12 LWS in Elternzeit arbeiten, sollten bei Aufsichten und Vertretungsunterricht zusätzlich entlastet werden.

2. Springstunden:

Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass das Verhältnis von Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit in einem vertretbaren Verhältnis gehalten wird. Daher soll die Anzahl der Springstunden bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung vermindert werden. Eine überproportionierte Belastung durch Springstunden muss vermieden werden.

Die Springstunden können proportional zur Pflichtstundenzahl wie folgt bemessen werden:

- bis zu 13 LWS: max. 2
- bis zu 20 LWS: max. 4
- bis zur vollen Stelle: max. 6

3. unterrichtsfreie Tage:

Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sollen in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 3 ADO unterrichtsfreie Tage oder unterrichtsfreie Halbtage entsprechend ihrer Stundenzahl gewährt werden, wenn schulformspezifische, schulorganisatorische und pädagogische Belange nicht entgegenstehen.

Der Personalrat empfiehlt bei einer Unterrichtsverpflichtung von

- bis zu 13 LWS:1 Tag und 1 Halbtag
- bis zu 20 LWS:1 Tag bzw. 2 Halbtage
- bis zur vollen Stelle:1 Halbtag

Die unterrichtsfreien Tage sollen nur in Ausnahmefällen auf dem Konferenztag liegen. Auf Wunsch der Lehrkraft ist auch eine gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf

	die Woche denkbar.	
III. Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, schulinternen Fortbildungen und Prüfungen		
Nach § 17 Abs. 2 ADO erstrecken sich die dienstlichen Verpflichtungen teilzeitbeschäftigter Lehrer in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Die Teilnahme an Konferenzen, die im Schulgesetz verankert sind (Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen), an schulinternen Fortbildungen und Dienstbesprechungen ist grundsätzlich verpflichtend, da diese für die pädagogische Arbeit an der Schule dringend erforderlich ist. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sollen durch eine entsprechende langfristige und verlässliche Terminplanung durch die Schulleitung in die Lage versetzt werden, alle organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um hieran teilnehmen zu können. Hierzu gehört auch die Einhaltung der geplanten	Wir empfehlen, dass Konferen- zen nicht über 16.30 Uhr hin- ausgehen.	
Zeitrahmen. Die Schulleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe oder wenn ein ausreichender Informationsfluss in beide Richtungen sichergestellt werden kann, eine Lehrkraft von der Teilnahme an einer Konferenz oder Dienstbesprechung befreien. In diesem Fall besteht für die Lehrkraft die Verpflichtung zur selbstständigen Informationsbeschaffung.	Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (gem. LBG § 66 oder in unterhälftiger TZ) sollen den hier angesprochenen Spielraum nutzen! Für Konferenzen können Tandems von Teilzeitbeschäftigten gebildet werden.	
Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nicht auf jeden Fall wahrgenommen werden, wenn ohne ausreichenden zeitlichen Vorlauf eine ausreichende Organisation der familiären Belange nicht gewährleistet werden kann. Bei Nichtteilnahme besteht auch die Verpflichtung der selbstständigen Informationsbeschaffung.	Auch bei dienstlichen Gesprächen im Rahmen des Inklusionsprozesses sollten Belange teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte nicht vernachlässigt werden (Beratungsgespräche mit Förderschulpädagoginnen und/oder Integrationshelfern etc.).	
IV. Klassenleitung		
Die dienstliche Verpflichtung von teilzeitbeschäftigten Lehr- kräften erstreckt sich gem. § 17 Abs. 2 ADO grundsätzlich auch auf die Klassenleitung. Empfohlen wird die Bildung von Klassenleitungsteams, da diese es den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften erleichtert, Klassenleitungsfunktionen zu über- nehmen.		
V. sonstige dienstliche Aufgaben		
Bei der Wahrnehmung sonstiger dienstlicher Aufgaben (z. B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtage) ist gem. § 17 Abs. 2 ADO eine der Arbeitszeitermäßigung entsprechende proportionale Reduzierung dieser Aufgaben anzustreben.	Auf der PR- Homepage findet sich ein Vorschlag für ein TZ - Ausgleichsformular, das in der schulischen Teilzeitvereinbarung beschlossen werden kann.	
Die dienstlichen Verpflichtungen der §§ 1, 2 ADO werden damit nicht aufgehoben, sicherzustellen ist aber, dass deren Umfang für Teilzeitbeschäftigte angemessen reduziert wird.		

An manchen Schulen hat es sich als günstig erwiesen, dass die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte selbst nach abgestimmten Verfahren der Schulleitung Vorschläge für die anteilige Re-

duzierung der sonstigen Aufgaben machen.	
Elternsprechtage / Elternsprechstunden:	
Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sollen die Präsenzzeiten an Elternsprechtagen anteilig reduziert werden. Es ist aber sicherzustellen, dass Erziehungsberechtigte etwa im Rahmen von Elternsprechstunden die Möglichkeit haben, sich über Leistungsstand oder Verhalten ihres Kindes zu informieren.	
2. Vertretungsunterricht / Aufsicht / Mehrarbeit:	Für teilzeitbeschäftigte Tarifbe- schäftigte wie auch Beamte
Auch diese Aufgaben sind proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrzunehmen. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sollen für diese Aufgaben proportional nicht häufiger für diese Aufgaben eingesetzt werden als vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte. Bei einem Einsatz ist die rechtzeitige Planbarkeit der familiären Verpflichtungen zu berücksichtigen.	gilt, dass sie so lange Anspruch auf anteilige Bezahlung jeder geleisteten Zusatzstunde ha- ben, bis die volle Stundenzahl erreicht ist. Die Betroffenen müssen diesen Anspruch inner- halb eines Jahres geltend ma- chen, Tarifbeschäftigte inner- halb von sechs Monaten.
Veranstaltungen im Rahmen des Schulprogramms:	
Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schulprogramms oder der pädagogischen Konzeption der Schule erfolgen, wie z. B. Projekttage oder - wochen, Epochenunterricht, Schulfeste etc., ist die besondere Situation der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte zu berücksichtigen. Dabei muss bei der Durchführung gesichert sein, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet wird, durch z. B. verlässliche und rechtzeitige Planung.	
4. Schulfahrten:	
In diesem Zusammenhang ist § 17 Abs. 2 S. 3 ADO zu berücksichtigen, ebenso Ziffer 4.1 der "Richtlinien für Schulfahrten" (BASS 14-12 Nr.2).	
Die zeitliche Belastung bei der Durchführung von Schulwanderungen und Klassenfahrten soll danach ebenfalls proportional zur Arbeitszeitermäßigung reduziert werden. Angesichts der besonderen Belastungen, die Klassenfahrten für alle Lehrer/innen und insbesondere für Teilzeitbeschäftigte mit sich bringen, sollte diese Aufgabe nur in Absprache mit den Beteiligten übertragen werden. Die Reduzierung der Teilnahme an Klassenfahrten bezieht sich dabei in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen. Teilzeitbeschäftigte sollen nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Weitere Reduzierungen können im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten erfolgen. Diese Rahmenbedin-	Wir empfehlen vor Antritt der Klassenfahrt einen Ausgleich zu vereinbaren.
gungen sollen bereits bei der Erarbeitung des Schulfahrten- Konzepts der Schule und der Planung der Schulfahrten bzw. im Vorfeld bei der Genehmigung der Fahrt berücksichtigt werden. Der innerschulische Ausgleich ist spätestens zum Ende des auf die Veranstaltung folgenden Halbjahres durch- zuführen.	
5. Dienstliche Beurteilung	
Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonder- aufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zu sehen und zu bewerten. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 LGG).	